



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM RAVENSBURG
VERWALTUNG – REFERAT FINANZEN

Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg
Germany

Öffentliche Zustellung!

An den
Eigentümer / Fahrzeughalter des Fahrzeugs
Ford Transit, polnisches Kennzeichen KT 2865 G

Datum 10.03.2025
Name Fr. Müller
Durchwahl 0751/803-1231
Mail RAVENSBURG.PP.VW.FIN.
GEBUEHREN @polizei.bwl.de
Aktenzeichen Referat Finanzen
Ref.FIN/OWV/1226966/2024
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

Abholung Ihres Pkw Ford Transit, letztes polnisches Kennzeichen KT 2865G

Guten Tag,

am 24.06.2024 wurde Ihr Fahrzeug Ford Transit, FIN WF0XXXBDFX7E06461 und letzten polnischen Kennzeichen KT 2865G auf der A96 in der Gemarkung Kißlegg einer Fahrzeugkontrolle unterzogen. Aufgrund erheblicher technischer Mängel wurde die Weiterfahrt untersagt und Ihr Fahrzeug beim Verkehrsdienst Kißlegg abgestellt.

Als Eigentümer/ Fahrzeughalter sind Sie für das Fahrzeug selbst verantwortlich.

Sie werden daher zur **Abholung Ihres Fahrzeugs binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieses Schreibens** beim

**Verkehrsdienst Kißlegg
Friedrich-List-Straße 14
88353 Kißlegg**

**Tel.: 07563 / 9099 0 oder 07563 / 9099 300
mail: KISSLEGG.VDAST.BAB@polizei.bwl.de**

aufgefordert. Der Fahrzeugschlüssel wird dort verwahrt.

Sollten Sie die Ihnen eingeräumte Frist nicht einhalten, wird davon ausgegangen, dass Sie kein Interesse mehr an dem Fahrzeug haben. Das Unterlassen werden wir gleichzeitig als

Eigentumsaufgabe im Sinne von § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Fahrzeug wird dann von Amts wegen verwertet oder entsorgt.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, dass Sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich Tatsachen vorbringen können, die gegen eine Verwertung sprechen. Zudem werden Sie aufgefordert mitzuteilen, falls Ihnen die fristgerechte Abholung des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Gegenüber Beamten einer anderen Polizeidienststelle abgegebene Erklärungen über Abholtermine oder von dort gegebene Zusagen über eine längere Fahrzeugverwahrung können **n i c h t** anerkannt werden und unterbrechen die gesetzten Fristen nicht.

Bitte beachten Sie dass Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Sie sollten daher ein Fahrzeug organisieren, mit welchem Ihr Pkw verkehrssicher transportiert werden kann.

Etwa bestehende Rechte Dritter an dem Fahrzeug einschließlich Zubehör und Inhalt (Herausgabeanspruch, Sicherungsübereignung, Pfändung u.a.) oder einen bei der Zulassungsbehörde noch nicht angezeigten Besitzwechsel haben Sie – zur Vermeidung von Rechtsnachteilen – sofort **schriftlich und unter Vorlage von Unterlagen** (z.B. Kauf-, Miet- oder Leasingverträge, Übereignungserklärungen an Kreditinstitute usw.) mitzuteilen. Sie haften für Nachteile, die den Berechtigten durch Unterlassen der Angaben entstehen.

Zuletzt machen wir Sie darauf aufmerksam, dass für die Verwahrung des Fahrzeuges täglich Verwahrgebühren anfallen. Die Verwahrkosten sowie etwaige Verwertungskosten des Fahrzeugs werden von Ihnen zum Ersatz per Gebührenbescheid erfordert.

Bei Fahrzeugabholung sind vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass des Abholers,
- Fahrzeugpapiere,
- Bei Abholung durch eine andere Person eine schriftliche Vollmacht und Personalausweis des Bevollmächtigten.

Mit freundlichen Grüßen

